



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 27

Bayreuth, 14. September 2026

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 21. September 2026, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

4. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 20.7.2026
2. Bekanntgaben
3. Finanzwesen;
Haushaltsjahr 2024;
Jahresabschluss des Landkreises Bayreuth;
Korrektur aufgrund geänderter Finanzrechnung
4. Brand- und Katastrophenschutz;
Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2025 bis 2028;
Aufhebung des Kreisausschussbeschlusses vom 16.4.2010 und des Kreistagsbeschlusses vom 23.6.2010;
Nachträgliche Förderung für die Beschaffung der Drehleiter durch die Stadt Gefrees im Jahr 2023
5. Senioren;
Bestellung von drei Kreissenorenbeauftragten
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 10. September 2026
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land -AWB-,
Kommunalunternehmen
des Landkreises Bayreuth,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2020

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land fasste bei seiner Sitzung am 8.7.2024 hinsichtlich des Jahresabschlusses 2020 folgenden Beschluss:

- "1. Der Verwaltungsrat genehmigt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des AWB für das Geschäftsjahr 2020.

2. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Abschlussprüfers und erteilt dem Vorstand für das Jahr 2020 Entlastung.
3. Der Jahresgewinn 2020 wird gemäß § 14 KUV auf neue Rechnung vorgetragen."

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, Herrn Martin Pieper, enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

Ich habe den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprü-

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-,
Kommunalunternehmen des Landkreises Bayreuth,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Nachruf
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten für das Haushaltsjahr 2026
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach

Nachruf

Am 31. Juli 2026 verstarb im Alter von 64 Jahren

Herr Thomas Stengl

Friedenfels

Herr Stengl war von 1991 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 2018 beim Landkreis Bayreuth an der Hotelfachschule in Pegnitz als Lehrkraft eingesetzt.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 20. August 2026
Wiedemann
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

fer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die

gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss

sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger

Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom 15. September 2026 bis 18. September 2026 und vom 22. September 2026 bis 25. September 2026 während der Geschäftszeit (Montag und Dienstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des AWB im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 207 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land
Bayreuth, 17. August 2026
Wagner Schönknecht
Vorstand Vorstand

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau- Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 461.550,-- €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 6.561,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 325.000,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2025 auf 198 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.641,41 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2025 auf 198 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mistelgau, 20. Juli 2026
Schulverband Mistelgau-Glashütten
Karl Lappe
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 21.8.2026, BV-Nr. 762/2026, die beantragte Genehmigung für die Umplanung, Modernisierung und den Umbau eines Bauernhauses mit sechs Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 85, Gemarkung Bindlach, Bad Bernercker Str. 1, 95463 Bindlach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag und Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis

12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921 728-441 oder -361).

Landratsamt Bayreuth,
21. August 2026
gez.
Stöckl
Verwaltungsinspektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 2.9.2026, BV-Nr. 764/2026, die beantragte Genehmigung für die Umplanung, Modernisierung und den Umbau eines Bauernhauses mit fünf Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 83, Gemarkung Bindlach, Bad Bernercker Str. 3, 95463 Bindlach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur

Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag und Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921 728-441 oder -361).

Landratsamt Bayreuth,
2. September 2026
gez.
Ludwig